

Stadtverwaltung
Eisenach
Herr Oberbürgermeister
M. Doht

Linkspartei im Internet:
<http://www.die-linke-wartburgkreis.de>

Anschrift:
Fraktion DIE LINKE
Georgenstraße 25
Telefon: (03691) 213022

15.09.2008

Anfrage zur Stadtratssitzung – Reg.-Nr.: 356/2008

Grundsteuererlass bei strukturellem Leerstand

Unter bestimmten Voraussetzungen können bei strukturellem und nicht nur vorübergehendem Leerstand von Räumen die Eigentümer von den Gemeinden einen Grundsteuererlass erwirken (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 24.10.2007, AZ: II R 5/05).

Die Auswirkungen sind im städtischen Haushalt ersichtlich.

Wir fragen:

1. Unter welchen Voraussetzungen ist die Stadt verpflichtet, bei Leerstand von Räumen auf Antrag die Grundsteuer zu erlassen?
2. In wie vielen Fällen mussten die Stadt seit 2004 einen solchen Antrag auf Grundsteuererlass durch kommunale, genossenschaftliche und sonstige private Wohnungsunternehmen bearbeiten? Wie viele dieser Anträge wurden im Sinne der Antragsteller beschieden? (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Unternehmensart [kommunal, genossenschaftlich, sonstig])
3. Welche Antragsteller sind vor Antragstellung in welcher Höhe auf welcher Grundlage mit öffentlichen Mitteln finanziell gefördert worden (Förderprogramme von EU, Bund oder Land)? (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Unternehmensart [kommunal, genossenschaftlich, sonstig])
4. In welcher Höhe hatten die Stadt seit 2004 aufgrund von Grundsteuererlassen bei strukturellem Leerstand auf Einnahmen zu verzichten? (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Unternehmensart [kommunal, genossenschaftlich, sonstig])
5. Welche Auswirkungen hat die Genehmigung eines Antrages auf Erlass der Grundsteuerforderung auf die bedarfsgerechte Ermittlung des Kommunalen Finanzausgleiches für die Stadt?

Uwe Schenke
Stadtrat